

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben der Amprion GmbH betreffend die als Ersatzneubau vorgesehene Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage Oberzier bis zum Punkt Blatzheim, Bauleitnummer 4236

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund beabsichtigt, das bestehende Stromübertragungsnetz zwischen der Umspannanlage Oberzier in Niederzier und dem Netzknotenpunkt Blatzheim in Kerpen durch zwei zusätzliche Stromkreise, jeweils mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt, auf rund 16 Kilometern zu verstärken. Hierfür plant die Vorhabenträgerin die Errichtung einer neuen Höchstspannungsfreileitung mit insgesamt vier 380-kV-Stromkreisen. Diese geplante Leitung soll im Trassenraum der schon bestehenden Leitungen weitgehend als paralleler Ersatzneubau realisiert werden. Nach der geplanten Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Leitung sollen die dann nicht mehr benötigten Maste und Leitungsverbindungen von Bestandsleitungen zurückgebaut werden. Das Vorhaben ist mit der Nr. 74 in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als Bestandteil des Bundesbedarfsplans aufgeführt.

Von den geplanten Leitungsbaumaßnahmen sind Grundstücke in den Kommunen Niederzier (Gemarkungen Oberzier, Huchem-Stammeln und Ellen), Düren (Gemarkungen Arnoldsweiler und Düren), Merzenich (Gemarkungen Merzenich und Golzheim) und Kerpen (Gemarkungen Buir und Blatzheim) betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Die Bezirksregierung Köln ist die zuständige Behörde für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde). Bei Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erginge durch die Bezirksregierung Köln ein Planfeststellungsbeschluss. Durch eine Planfeststellung wird die Zulässigkeit eines Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Grundsätzlich sind für die Zulassung des Vorhabens neben der Planfeststellung keine anderen behördlichen Entscheidungen erforderlich. Zu weiteren Einzelheiten der Rechtswirkungen der Planfeststellung wird auf § 75 VwVfG NRW verwiesen. Die Bezirksregierung Köln entscheidet im Übrigen auch gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Planfeststellungsbehörde über mit dem Vorhaben verbundene, erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

Für das Vorhaben besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der zum Vorhaben und den mit ihm verbundenen Maßnahmen eingereichte Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen. Diese umfassen auch umweltbezogene Informationen, einschließlich eines UVP-Berichts im Sinne des § 16 UVPG. Der Plan enthält insbesondere auch folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen:

- Erläuterungsbericht (Anlage 1)
- Immissionsschutzbericht zu elektrischen und magnetischen Feldimmissionen (Anlage 10)
- Gutachten zu Geräuschemissionen (Anlage 11)
- Umweltstudie einschließlich UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Beitrag sowie faunistische Kartierungsberichte und FFH-Screening zu Natura-2000-Gebieten (Anlage 14)
- Wasserrechtlicher Antrag und wasserrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 15)

Der Plan liegt in der Zeit vom 16.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023 bei der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Raum 216 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Das Rathaus ist nur mit Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich. Daher ist eine persönliche Einsichtnahme nur nach vorheriger Anmeldungen zu den u. g. Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Olbrisch (02237 / 58-119 oder antti.olbrisch@stadt-kerpen.de).

Öffnungszeiten:

Montag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Plan wird ebenfalls bei den anderen, zuvor genannten Kommunen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einzelheiten hierzu machen die genannten Kommunen in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Die auszulegenden Planunterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung werden außerdem gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellt:

https://url.nrw/planfeststellung_energieleitungen

(Übersichtsseite der energierechtlichen Verfahren in Zuständigkeit der Bezirksregierung – über diese Seite kann das Vorhaben ausgewählt werden).

Zudem können der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/>

Maßgeblich ist der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 16.10.2023, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln oder der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Teil der betroffenen Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird; sowie Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach besonderen Rechtsvorschriften (z.B. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben einzulegen.

Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind für das weitere Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Gemäß § 3a VwVfG sind Äußerungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet. Die Äußerung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de

Die Äußerung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt folgender Hinweis: Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Vertreter/in kann nur eine natürliche

Person sein. Ohne die vorstehend genannten Voraussetzungen, können diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben. (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Weitere allgemeine Hinweise hierzu können dem Dokument „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ entnommen werden, welches auf der vorstehend genannten Internetseite der Bezirksregierung Köln abrufbar ist.

Die Äußerungen sind der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; hierbei werden datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 43a Nr. 2 EnWG. Auf Verlangen kann der Name und die Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

3. Die Bezirksregierung Köln kann die rechtzeitig erhobenen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter oder die Vertreterin (§ 17 VwVfG NRW) – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung auf einem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Köln zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Gemäß § 43a Nr.3 Satz 1 EnWG kann die Bezirksregierung Köln jedoch auf einen Erörterungstermin verzichten. Sind die Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG erfüllt, findet kein Erörterungstermin statt.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Rahmen der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Im Falle der

Planfeststellung kann die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwendenden und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Diese besagt insbesondere, dass auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante, Baumaßnahmen erheblich erschwerende, Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).